

Der sächsische Erzähler,

Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion und des Kgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Fernsprecher Nr. 22.

Hausfundschziger Jahrgang.

Telegr.-Adr.: Amtsblatt.

Mit den wöchentlichen Beilagen: Jeden Mittwoch: Belletristische Beilage; jeden Freitag: Der sächsische Landwirt; jeden Sonntag: Illustriertes Sonntagsblatt.

Er scheint jeden Freitag Abends für den folgenden Tag. Der Bezugspreis ist einschließlich der drei wöchentlichen Beilagen bei Abholung vierteljährlich 1. 50 S., bei Bestellung ins Haus 1. 70 S., bei allen Postanstalten 1. 50 S. inklusive Bestellgeld. Einzelne Nummern kosten 10 S.

Bestellungen werden angenommen: für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Geschäftsstelle, Markt 15, ebenso auch bei allen Postanstalten. Nummer der Zeitungsliste 6587. Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis vorn. 10 Uhr angenommen, größere und komplizierte Anzeigen tags vorher. Die viergespaltene Kopfzeile 12 S., die Reklamezeile 30 S. Geringster Inseratensatz 40 S. Für Rücklieferung unverlangt eingesandter Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr.

Die Geschäftsräume des unterzeichneten Amtsgerichts sollen am 28. und 29. Oktober 1910 gereinigt werden. An diesen Tagen werden nur dringliche, unaufschiebbare Angelegenheiten erledigt.

Bischofswerda, am 14. Oktober 1910.

Das Königliche Amtsgericht.

Dienstag, den 25. Oktober 1910, mittags 12 Uhr, soll in Großharthau 1 Aufschwagen mit Zubehör gegen Barzahlung versteigert werden. Sammelort: Lehmanns Restauration.

Bischofswerda, am 19. Oktober 1910.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Nachdem das Verzeichnis der im Bezirke der hiesigen Stadt wohnhaften Personen, welche nach Maßgabe der sub. 3 beigefügten Bestimmungen der §§ 31 bis 34, 84 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 24 des Gesetzes, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltend, vom 1. März 1879, zu dem Schöffennamte und dem Geschworenenamte berufen werden können (Urliste), aufgestellt worden ist, liegt dasselbe vom 20. bis mit 27. Oktober 1910 in der hiesigen Ratskanzlei, Zimmer Nr. 8, in den gewöhnlichen Expeditionsstunden zu Jedermanns Einsicht aus, was mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht wird, daß während dieser Zeit gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Listen beim unterzeichneten Stadtrat schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden kann.

Stadtrat Bischofswerda, am 19. Oktober 1910.

Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben, 3) Personen, welche für sich oder für ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben, 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind, 5) Dienstboten. § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister, 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können, 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können, 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft, 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, 7) Religionsdiener, 8) Volksschullehrer, 9) dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen. § 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. § 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffennamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung. § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1) die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien, 2) der Präsident des Landeskonfistoriums, 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen, 4) die Kreis- und Amtshauptleute, 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörde der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Das Neueste vom Tage.

Bei der gestrigen Landtagswahl in Plauen-Land siegte der konservative Kandidat Sammler. Die Sozialdemokraten haben gegen die vorjährige Wahl 500 Stimmen eingebüßt. In der Erstagwahl in Leipzig V kommt es zur Stichwahl zwischen Nationalliberalen und Sozialdemokraten. (Siehe Artikel.)

In Bremen sind wieder ernste Ausschreitungen gegen Arbeitswillige, die zum Erfaz für die freitenden Straßenbahnarbeiter aus Hamburg eintrafen, vorgekommen. (Siehe Deutsches Reich.)

Der Hamburger Dampfer „Valeria“ ist bei Knebel mit 16 Mann untergegangen. In den amerikanischen Gewässern ist der Dampfer „Korcorator“ mit 60 Personen untergegangen. (Siehe Sonderbericht.)

Von den auf der Gewerkschaft „Siegfried“ bei Großgörschen durch eine Dynamitexplosion verschütteten 18 Bergleute wurden sämtliche als Leichen zu Tage gefördert. (Siehe Letzte Depeschen.)

In dem russischen Grenzorte Dombrowsa verübte die Menge an neun polnischen Burken Lynchjustiz, weil sie eine Kapelle zerstört hatten. Alle neun wurden getötet.

Wellmanns Dampfer ist mißglückt. Die Insassen des Dampfers sind gestern morgen von einem Dampfer aufgenommen worden. Der Ballon wurde im Stroh gelassen. (Siehe Sonderbericht.)

Zwei Landtags-Erstwahlkreise.

Am gestrigen 18. Oktober tobte die Wahlkämpfe in zwei Landtagswahlkreisen, im 44. ländlichen Wahlkreis Plauen-Land und in Leipzig V. Aus Plauen-Land wird berichtet, daß dort der Wahlkampf heftig getobt hat. Von konservativer wie von nationalliberaler Seite wurde auf das emsigste gearbeitet, und die Sozialdemokratie rührte sich nicht minder energisch. Die Kämpfe haben in dem vogtländischen Kreise robuste Formen angenommen, aber trotzdem die Gegner den Kampf auf's Heftigste führten, ist der Erfolg, wie bereits im vorigen Jahre, gleich im ersten Wahlgange den Konservativen zuteil geworden. Der Kandidat Sammler erhielt 5414 Stimmen, während es 1909 der verstorbene Abgeordnete Sieber nur auf 5390 gebracht hatte. Für den nationalliberalen Postsekretär Kausch wurden 2149 gegen 2371 Stimmen im Vorjahre gezählt; die Stimmengahl der Nationalliberalen ist also um 222 zurückgegangen. Noch überraschender ist der auffällige

Ausfall der Stimmen bei der Sozialdemokratie, die auf ihren Kandidaten Meier diesmal nur

2153 gegen 2653 Stimmen vereinigen konnte, also 500 Stimmen einbüßte. Die Partei, die scheinbar die günstigsten Chancen für sich hatte, hat bei dieser Wahl am schlechtesten abgeschnitten, doch wäre es verfrüht, daraus allgemeine Schlussfolgerungen ziehen zu wollen.

Nicht minder heftig hat der Kampf in Leipzig V getobt, wo sich Konservative, Reformpartei, Nationalliberale und Sozialdemokraten gegenüberstanden. Das Ergebnis ist Stichwahl zwischen dem nationalliberalen Kandidaten Dr. Jöphel und dem Sozialdemokraten Vammes.

Das amtliche Wahlergebnis ist folgendes: Dr. Jöphel (Nat.) 10 763, Vammes (Soz.) 7712, Dr. Brückner (Kons.) 1934 und Schnauß (Ref.) 1520 Stimmen.

Politische Uebersicht. Deutsches Reich.

Der Reichstag wird am 22. November nachmittags seine Sitzungen nach mehr als sechsmonatiger Pause wieder aufnehmen, und zwar wie üblich, mit einer Petitionentagesordnung. Da ihm der neue Etat voraussichtlich erst in den ersten Dezembertagen zugehen wird, so bleibt dem Reichstag genügend Zeit, neben einigen Interpellationen, die sicherlich nicht fehlen werden, den plenarreifen Stoff aus dem Frühjahr zunächst aufzuarbeiten. Der Entwurf über die Privatbeamtenversicherung wird sicherem Vernehmen nach dem Bundesrat erst im November frühestens zu-